

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: Herbert Holle.
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 13

Sonntag, den 25. Februar 1923.

81. Jahrg.

Bekanntmachung.

Die am 1. Februar 1923 in Kraft tretenden allgemeinen Stromlieferungsbedingungen nebst dem Stromtarif für Lieferung von Strom aus dem Reg. des Ueberlandwerks Gumbinnen G. m. b. H. sind erschienen und können auf dem Landratsamt, Zimmer 18, eingesehen werden.

Das Ueberlandwerk Gumbinnen ist bereit, ein Exemplar derselben gegen Erstattung der Selbstkosten zu übersenden.

Auszug aus dem Stromtarif:

Baukostenzuschüsse.

Der Tarif gilt nur unter der Voraussetzung, daß für die Herstellung der Mittelspannungsneße einschließlich der Transformatorstationen die erforderlichen einmaligen Baukostenzuschüsse durch die Abnehmer oder deren Organisationen aufgebracht werden.

Die Baukostenzuschüsse betragen:

bis zu 500 elektrische Morgen M 60,— f. d. Morg.
darüber hinaus:

für die nächsten 500 elektr. Morg. M. 0,10 f. d. Morg.
für alle weiteren elektr. Morg. M 0,09 f. d. Morg.
multipliziert mit dem jeweiligen Preis für eine Tonne Kohlen.

Hierzu kommen bei Aufstellung eines Transformators für jedes Kilovoltampere der eingebauten Transformator-Höchstleistung M. 3,— multipliziert mit dem jeweiligen Preis für eine Tonne Kohlen; bei Aufstellung mehrerer Transformatoren wird ein höherer Preis von Fall zu Fall festgesetzt.

Ueberlandwerk Gumbinnen

G. m. b. H.

Bekanntlich!

Goldap, den 12. Februar 1923.

Der Landrat.

Betrifft:

Kosten der ländlichen Standesämter.

Nach Mitteilung der Standesämter sind noch verschiedene Ortschaften mit der Entrichtung der Standesamtsbeiträge im Rückstande.

Ich mache auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. Januar d. Js. — Kreisblatt S. 15 - 16 — aufmerksam und ersuche, die säumigen Herren Guts- und Gemeindevorsteher hiermit

nochmals, die Standesamtsbeiträge nunmehr bestimmt bis zum 25. d. Mts. an die Standesamtskasse portofrei abzuführen, andernfalls die Rückstände zwangsweise beigetrieben werden müßten

Goldap, den 3. Februar 1923.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung

Auf Grund des Beschlusses des Provinzial-Ausschusses vom 11. Oktober 1922 und der, durch den Herrn Preussischen Minister für Volkswohlfahrt unter dem 16. Dezember 1922 — III E 2738 — erteilten Genehmigung treten mit Wirkung vom 1. November 1922 folgende Satzungsänderungen in Kraft:

I Sitzung für die Ostpreussischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in Allenberg, Kortau und Tapiau vom 4. März, 6. Juni 1912.

a) In § 4 Abs. 2 Satz 2 ist zu setzen:
statt 36 M 90 M.

b) Anlage zu § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

C.

Bestimmungen betr.

die Ausführung des § 3 der Satzung für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in Allenberg Kortau und Tapiau.

In Ausführung des § 3 werden bis auf weiteres die Verpflegungssätze für die Selbstzahler wie folgt festgesetzt:

Für Selbstzahler der II. Verpflegungsklasse:

- a) für ostpreussische Kranke 250 M täglich,
- b) für nichtostpreussische Kranke 350 M täglich.

Für Selbstzahler der III. Verpflegungsklasse:

- a) für ostpreussische Kranke 150 M täglich,
- b) für nichtostpreussische Kranke 250 M täglich.

II. Sitzung für die Unterbringung der unter das Gesetz vom 11. Juli 1891 fallenden Seiftenkranken vom 4. März, 6. Juni 1912.

In § 12 Abs. 12 ist zu setzen
statt 36 M 90 Mark

III. Reglement zur Ausführung des Art. I. § 310 des Gesetzes vom 11. Juli 1898, vom 24. Februar, 30. April 1902.

In § 10 Abs. 1 ist zu setzen:

statt 30 M 75 M für sogen. selbständige Blinde täglich 50 M.

IV. Nachtrag zu dem Reglement zur Ausführung des Artikels I § 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 vom 8. April, 14. Oktober 1921.

In § 17 ist zu setzen:
statt 40 M 100 M.

V. Sitzung der Provinzialanstalt für Schwach-
sinnige zu Rastenburg vom 12. März, 12. April 1919.

In § 12 ist zu setzen:
statt 60 M 150 M.

VI. Der von den Ortsarmenverbänden für
die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1912
untergebrachten Arbeitsscheuen und säumigen
Nährpflichtigen zu zahlende Pflegekostenzuschuß
beträgt 25 M täglich.

Vorstehende Satzungsänderungen sind ich
hierdurch gemäß § 8 der Provinzialverordnung
vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntnis mit
dem Bemerkten, daß die Pflegekosten inzwischen
noch weiter erhöht werden mußten.

Königsberg, am 10. Januar 1923.

Der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen,
gez. v. Brünneke.

Veröffentlichung!

Goldap, den 12. Februar 1923.

Der Kreisaußschuß.

Die Ente der nach der Polizeiverordnung
vom 30. Mai 1921 geschützten Tiere (Anlage 1)
wird in Abschnitt Vögel unter a) Ziffer 2 durch
Nachtragspolizeiverordnung vom 15. Juli 1922
(Sonderabdruck Deutscher Reichs- und Preussischer
Staatsanzeiger Nr. 211 vom 20. 9. 1922) dahin
erweitert, daß außer dem Höckerichwan *Cygnus
olor* Gm für das ganze Jahr, ferner geschützt sind
der Singichwan *Cygnus cygnus* L. und der
Zwergichwan, *Cygnus bewicki* yarr

Gumbinnen, den 26. Januar 1923.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlichung!

Goldap, den 6. Februar 1923

Der Landrat.

Betrifft Milch für Minderbemittelte.

Indem ich auf meine Kreisblattbekanntmachung
vom 2. Februar o. J. — Kreisbl. Nr. 10 S. 39
— noch besonders hinweise, bitte ich die Herren
Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren
Lehrer auch ihrerseits auf die Bevölkerung ins-
besondere auf diejenigen Personen, die keine Milch
zur Molkerei schicken, einzuwirken, daß entsprechende
Barbeträge bezw. Naturalien zur Vinderung der
Milchnet gezahlt bezw. abgeliefert werden. Die
Geldbeträge sind dem Milchkonto 264 der Stadt-
sparkasse zu überweisen.

Goldap, den 9. Februar 1923.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

**Beschaffung von Brennstoffen für die
Schulen.**

Auf die Veräußerung der Regierung, Schul-
abteilung, zu Gumbinnen vom 27. Januar 1923

— II B. a. 1563 II. — abgedruckt im amtlichen
Schulblatt Nr 3 für 1923, Seite 13—14, mache
ich die Herren Schulverbandsvorsteher bezw. die
Herren Vorsitzenden der Eigenschulverbände hier-
mit noch besonders aufmerksam und weise nach-
drücklichst darauf hin, daß es unabwiesbare Pflicht
der Schulverbände ist, ungeachtet der Zuweisung
der 6 rm. Brennholz für jede Klasse, für die Be-
schaffung der für diesen Winter noch weiter er-
forderlichen Brennstoffe mit allen Mitteln zu sorgen,
sodass eine genügende Erwärmung der Schul-
klassen während der gesamten laufenden Heiz-
periode sichergestellt ist.

Gleichzeitig erlaube ich schon jetzt für die
Beschaffung von Brennstoffen für die Heizperiode
1923-24 Vorsorge zu treffen. Es ist von vorn-
herein darauf Bedacht zu nehmen, den aus der
Staatsforst nicht zu beschaffenden Brennbedarf je
nach Möglichkeit in Kohlen, Breitere, Torf oder
aus Gemeinde- oder Privatwaldungen zu decken.
Besonders dürfte fast überall die Möglichkeit vor-
handen sein, Torf zu beschaffen. Von dieser
Möglichkeit ist weitestver Gebrauch zu machen.

Bis zum 1. Juni 1923 ist mir seitens der
Herren Schulverbandsvorsteher und leitens der
Vorsitzenden der Eigenschulverbände des Kreises
zu berichten, inwieweit die für die nächste Heiz-
periode nötigen Brennstoffe beschafft oder welche
Maßnahmen für die Versorgung getroffen sind.

Die Einhaltung der gesetzten Frist wird den
Herren Schulverbandsvorstehern und den Herren
Vorsitzenden der Eigenschulverbände noch zur be-
sonderen Pflicht gemacht.

Die Herren Vorsteher des Kreises erlaube
ich, dieses den Herren Schulverbandsvorstehern
und den Herren Vorsitzenden der Eigenschulver-
bände sofort zugänglich zu machen.

Goldap, den 5. Februar 1923.

Der Landrat.

Betrifft:

**Wiederherstellung von Standesamts-
registern von 1914 der Standesämter
Gurnen, Dubeningken und Szittkehmen.**

Infolge des Krieges sind den Standesämtern
Gurnen, Dubeningken und Szittkehmen folgende
Register abhanden gekommen:

1. Standesamt Gurnen: Das Geburtsregister,
das Heiratsregister und das Sterberegister.
2. Standesamt Dubeningken: Das Geburts-
register und das Heiratsregister.
3. Standesamt Szittkehmen: Das Heirats-
register.

Die verloren gegangenen Register müssen
wieder hergestellt werden. Zu diesem Zwecke
müssen sämtliche Geburts-, Heirats- und Sterbe-
fälle aus den genannten Registern erneut beur-
kundet werden.

Die Angehörigen der im Jahre 1914 in den
vorgenannten Standesamtsbezirken geborenen
bezw. verstorbenen Personen, sowie diejenigen
Personen, welche im Jahre 1914 auf den Standes-

ämtern Gurnen, Dubeninglen oder Splittehmen die Ehe geschlossen haben bezw. die Angehörigen derselben werden ersucht, dem in Frage kommenden Standesamt hieroon unzerzöglich Mitteilung zu machen.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der Gemeindeangehörigen zu bringen.

Goldap, den 7. Februar 1923

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Wiedergolte Anfragen und Beschwerden über die Berechnung der Mieten nach dem Reichsmietengesetz lassen erkennen, daß über die Art der Mietzinsberechnung noch Meinungsverschiedenheiten bestehen. Um diese zu beheben, wird zur Berechnung der gesetzlichen Miete nachstehendes Schema bekanntgegeben:

Friedensmiete minus 20 Prozent für Betriebs- und Instandlegungsarbeiten der Vorriege gelte ergeben die Grundmiete.

Grundmiete + Zinssteigerungszuschlag + Betriebskostenzuschlag + Instandlegungskostenzuschlag ergeben die gesetzliche Miete. Hierzu noch der Zuschlag für große Instandlegungsarbeiten. Die Zuschläge zur Grundmiete sind aus der im Kreisblatt Nr. 4 1923 veröffentlichten Kreisordnung zur Ausführung des Reichsmietengesetzes ersichtlich und betragen vorderhand für Mehrzinsen 35 Prozent, der Verwaltungskosten 150 Proz. Müll- und Fäkalienabfuhr falls solche in Frage kommt, 50 Prozent, Straßenreinigung 30 Prozent, laufende Instandlegungsarbeiten 300 Prozent, große Instandlegungskosten 150 Prozent. Die übrigen Betriebskosten und Nebenleistungen wie Gebäudesteuer für das Haus, Schornsteinfegergeld, Feuerversicherungsbeiträge sind nach dem Verhältnis der Grundmieten umzulegen und von sämtlichen Bewohnern des Hauses zu tragen. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß der Mieter eine Umlage der Grundsteuer nur dann zu tragen hat, wenn zu seiner Wohnung ein Garten gehört.

Goldap, den 9. Februar 1923.

Der Kreis Ausschuß. (Wohlfahrtsamt)

Öffentliche Steuermahnung.

Die am 15. Februar 1923 fällig gewordene Einkommensteuer für das 1. Vierteljahr des Steuerjahres 1923 ist, soweit sie nicht über diesen Zeitpunkt hinaus gestundet ist, nebst den aus dem nachstehenden Tarif ersichtlichen Mahngebühren binnen einer Woche an die Finanzkasse Goldap in den Dienststunden von 8—12 Uhr zu entrichten.

Nach Ablauf dieser Frist verbleibende Rückstände werden im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen.

Eine Behändigung von Mahnzetteln findet nicht statt. Zweck Förderung des bargeldlosen Verkehrs wird die Ueberweisung auf das Reichsbank Girokonto der Finanzkasse Goldap oder Postsparkassentkonto Nr. 20944 des Postsparkassens Königsberg i. Pr. empfohlen.

Bei allen Ueberweisungen oder Postsendungen ist die Gemeinde, in der die Veranlagung ausgesprochen hat, und die Nr. des Sollbuchs anzugeben.

Bei Zahlung an Kassenstelle ist der Steuerzettel vorzulegen.

Die Mahngebühr beträgt bei Steuerbeträgen

bis 200 M 10 M

von mehr als 200 M bis 500 M 12 M

von mehr als 500 M bis 1000 M 15 M

für jede weiteren angefangenen oder vollen 1000 Mark mehr 10 M

Der Magistrat, sowie die Herren Guts und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortstüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 20. Februar 1923.

Das Finanzamt.

Betrifft: Höchstpreise für Briketts.

Für Briketts, welche von den Werken in der Zeit vom 1. bis 8. Februar ca. verladen wurden, ist der Höchstpreis ab Laier des Kleinhandlers auf 4400 M per Ztr. festgesetzt

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Kohlehändler sowie die Verbraucher den vom Kommu. a. d. v. Goldap festgesetzten Höchstpreis nicht überschreiten dürfen. Die Bestimmungen der Zwangswirtschaft betreffen für Uebertragung der Höchstpreise schwere Strafen vor.

Goldap, den 20. Februar 1923.

Der Kreis Ausschuß.

(Wirtschaftsamt)

Denjenigen Herren Guts und Gemeindevorsteher des Kreises, die mit der Rückstände des Verzeichnisses der zur Ostpreussischen landwirtsch. Beratzungsgenossenschaft gehörigen Betriebe mit Angabe des für dieselben abgeschätzten Arbeitsbedarfs noch im Rückstande sind, werden erwidert, das Verzeichnis bestimmt binnen 5 Tagen zurückreichen, da die Verzeichnisse hier dringend gebraucht werden.

Goldap, den 19. Februar 1923.

Der Sektionsvorstand

Der Landjäger Bauger in Dubeninglen ist vom 21. Februar 1923 bis zum 28. Februar 1923 einschl. beurlaubt.

Vertreter: Landjäger Rusch Niechtrupchen.

Goldap, den 19. Februar 1923.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 3. 1. 1923 Seite 15 werden die Herren Guts und Gemeindevorsteher ersucht, die Miete für das erste Drittel der Umlage bis spätestens zum 1. 3. 1923 abzuholen

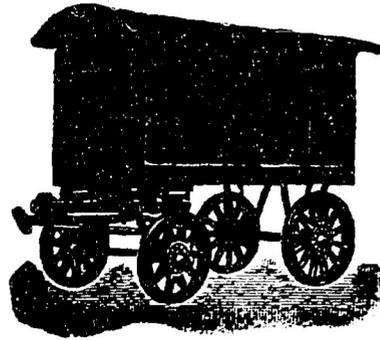
Goldap, den 17. Februar 1923

Der Landrat

und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Fahrzeugwerke-Maschinenfabrik Goldschmiede-Samland

Tel. 5.



Tel. 5.

baut als Spezialität:

Dreschmotorwagen.

Verlangen Sie unseren ausführlichen Prospekt.

G. M. J.

mit Erfolg verwendet.

Ort ist auch hier mit ...

14 Flaschen enthält die ...

1 Tablette = 1/2 ...

Stilles, ...

Schachteln mit 100, 200 u. ...

Erhältlich in Kolonialwaren-, Drogenhandlungen
und Apotheken.

Kirchspiel Bawaiten!

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, beschlossene
Sammlung zur Ruhrspende
in ihren Gemeinden sofort vorzunehmen

Naturalien an An- und Verkaufspenionschaft.

Geld, Kreissparkasse bis 1. 3. d. Js. bitte abzuliefern.

Kraemer, Rucnehen.

Jagdverpachtung.

Die Jagd der Gemeinde Mehehen wird am 1. März
d. Js. nachmittags 2 Uhr im Schulgenamt meistbietend verpachtet.
Den Zuschlag unter den Meistbietenden behalte ich mir vor.

Der Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister B
ist heute unter Nr. 13 bei der
Landwirtschaftlichen An- und Ver-
kaufsgesellschaft mit beschränkter
Haftung in Gitzkehmen einge-
tragen, daß das unter Nr. 1 ein-
getragene Vorstandsmitglied nicht
Franz sondern Friedrich Brohat
heißt.

Amtsgericht Goldap.

den 3. Februar 1923.

Für Sägewert gesucht:

1 Lokomobile oder Dampf-
kessel. Mit Dampfmaschine ge-
braucht, verschiedene Holzbear-
beitungsmaschinen, Voll- und
Horizontalgatter, Angeb. erb.
sub. B. N. O. 3259 an Al-
haasenstein u Vogler,
Berlin W. 35.

55 000 Mark

zahlen wir für gebrauchte alte
große Mauserpistolen Kal 7,63
mit Holzfutteral, ohne solches
48000 M und erbitten sofortige
Nachnahmezusend. ohne Anfrage.

Beschreibung: 30 cm. lang, zeh-
schüssig von oben zu laden, Stempel:
Waffenfabr. Mauser, Oberndorf a Neckar,
Bisler 1000 m. Alle anderen Pistolen,
auch Mauser 9 mm (Bisler 500 m)
werden nicht gekauft.

Waffenhandl. **Anders & Bod.**
Königsberg Pr. Börsenstraße.